

## § 44

**Psychologische Untersuchung und Beobachtung**

Das Jugendgericht kann nach Anhören eines Sachverständigen anordnen, daß der Jugendliche für höchstens sechs Wochen in einer zur psychologischen Untersuchung von Jugendlichen geeigneten Anstalt beobachtet wird.

## § 45

**Vorläufige Anordnungen über die Erziehung**

Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Vorsitzende der Jugendstrafkammer über die Erziehung des Jugendlichen vorläufige Anordnungen treffen, gegen die die Beschwerde an das Bezirksgericht zulässig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 46 \*■

**Änderung von Erziehungsmaßnahmen**

Die Entscheidung, ob wegen der Zuwiderhandlung gegen Weisungen Heimerziehung angeordnet werden soll (§ 16), trifft die Jugendstrafkammer auf Grund einer Hauptverhandlung.

## § 47

**Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen bei mehrfacher Verurteilung**

(1) Ist die einheitliche Festsetzung einer Strafe oder Erziehungsmaßnahme (§§ 25, 26) unterblieben und sind die durch rechtskräftige Entscheidungen erkannten Strafen und Erziehungsmaßnahmen noch nicht vollständig verbüßt, durchgeführt oder sonstwie erledigt, so fällt das Jugendgericht diese Entscheidung nachträglich.